

die gemeinsamen Verfasser eines dramatisch-musikalischen Werkes in betreff der jedem einzelnen zustehenden Rechte nach ihrem Gutdünken verständigen; das Gleiche geschieht bei der Mitarbeiterschaft von Architekten und Künstlern. Herr Souchon führte noch den besonderen Fall der *Urlésienne* von Daudet an, die von Bizet in Musik gesetzt wurde; man kann dieses Stück ohne Musik spielen und ebenso die Musik für sich allein. Damit man weiß, wem für die Aufführung in solchen Fällen Tantiemen zu bezahlen sind, muß festgestellt werden, ob die Musik einen wesentlichen Bestandteil des Werkes bildet oder letzterem gleichsam nur angehängt ist.

Der zweite Absatz des betreffenden Artikels hatte gelautes: »Können sich die Mitarbeiter nicht verständigen, so entscheiden die Gerichte hinsichtlich der Wünschbarkeit und des Verfahrens der Veröffentlichung. Derjenige Mitarbeiter, welcher die Nutzung des Werkes ausschlägt, kann jede Beteiligung an den Kosten und an den Vorteilen dieser Nutzung ablehnen und ferner verlangen, daß sein Name nicht angegeben werde.« Dieser Absatz wurde schließlich verworfen. Insbesondere wurde die im letzten Satz dem Autor eingeräumte Freiheit als zu weitgehend und als den Interessen des auf die Ausbeutung seines Werkes bedachten Mitarbeiters zuwiderlaufend beanstandet. Die Befugnis der Gerichte, bei Meinungsverschiedenheit unter den Mitarbeitern einschreiten zu dürfen, schien den einen selbstverständlich, obschon das spanische Gesetz für diesen Fall ein schiedsgerichtliches Verfahren vorsieht; den anderen schien sie nach dem Wortlaut des Absatzes in zu beschränktem Sinne eingeräumt, so daß die Richter zu sehr gebunden wären und nicht frei genug entscheiden könnten.

Nachgelassene Werke (Berichterstatter: Herr Baunois). Der Entwurf schützt den Verleger eines nachgelassenen Werkes, der rechtmäßig darüber verfügen kann, während achtzig Jahre von der ersten Veröffentlichung an; dagegen sagt er kein Wort darüber, wem das Recht, die Veröffentlichung zu genehmigen oder vorzunehmen, zusteht, ob den Blutsverwandten als Erben, den noch lebenden Inhabern des Urheberrechts oder dem Besitzer des Manuskripts u. s. w.

Allgemein war man mit dem richtigen Gedanken, der auch dem Autorschaftsrecht (*droit moral* nach Herrn Vermina) entspricht, einverstanden, daß auch diejenigen Werke, die zu Lebzeiten des Autors ohne seine Einwilligung veröffentlicht werden, als nachgelassene Werke zu betrachten seien; aber die ursprüngliche Fassung: »Als nachgelassene Werke werden diejenigen Werke betrachtet, welche nicht zu Lebzeiten des Autors verlegt worden sind«, wurde scharf angegriffen. Der Berichterstatter drückte sich hierüber selbst folgendermaßen aus: »Wird ein nicht verlegtes Werk, d. h. ein Werk, das nicht durch ein mechanisches Verfahren, wie Druck, Gravure, Abguß u. s. w., vervielfältigt worden ist, selbst dann als nachgelassen angesehen, wenn es zu Lebzeiten eines Autors in einem Theater aufgeführt, in einem Konzert gespielt, in einer öffentlichen oder privaten Ausstellung ausgestellt worden ist?« ...

Wir wollen diese Frage des Berichterstatters durch folgendes Beispiel beleuchten: Nehmen wir an, ein Werk von Chopin z. B. sei zu seinen Lebzeiten zwar gespielt, aber nicht gedruckt worden; es wird von seinen Rechtsnachfolgern neunundsiebzig Jahre nach seinem Tode herausgegeben, d. h. in den buchhändlerischen Vertrieb gebracht; soll dies nun zur Folge haben, daß der Schutz für weitere achtzig Jahre von der Veröffentlichung durch den Verlag an verlängert wird, oder aber wird für die Rechtswirkung das Werk nur in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht als nachgelassen betrachtet, dagegen als nicht nachgelassen in Bezug auf das Ausführungsrecht? Was soll man ferner unter »verlegt« verstehen, wenn es sich um Werke der Architektur handelt? Diese Schwierigkeiten werden noch erheblicher infolge der von

der Pariser Konferenz in der sogenannten Deklaration gegebenen Auslegung des Wortes »Veröffentlichung«, über welche Auslegung Herr Henri Morel dem Kongreß Auskunft gab. Da die Versammlung keine Lust verspürte, diese heikle Frage in verfrühter Weise zu entscheiden, so nahm sie gern die von Herrn Darras vorgeschlagene Fassung an, in der von Werken die Rede ist, welche noch nicht in der ihrer Natur entsprechenden Art an die Öffentlichkeit gelangt sind, denn gegebenen Falles würde diese Fassung dem Gesetzgeber oder dem Gerichte gestatten, je nach den Anschauungen eines Landes oder nach den besonderen Umständen eines Falles dem Worte »Veröffentlichung« denjenigen Sinn zu unterlegen, der ihnen als der beste erscheint. Das Wort »Veröffentlichung« ist nämlich im ersten Absatz stehen geblieben und dient als Ausgangspunkt für die Schutzfrist von achtzig Jahren.

Unrechtmäßige Wiedergabe (Berichterstatter: Herr Nobel). Nach dem Entwurf ist der Verfasser von all jenen Einschränkungen befreit, mit denen man in manchem Lande noch die Ausübung seiner Rechte hindert, namentlich in Bezug auf das Uebersetzungs- und Ausführungsrecht. Auf die Bemerkung des Herrn Mario hin wird in die Aufzählung der unrechtmäßigen Vervielfältigungen auch noch die Illustrierung eines Werkes aufgenommen, damit der Verfasser gegen die Veröffentlichung solcher illustrierten Ausgaben oder getrennten Illustrationen zu einem Werke geschützt werde, welche Verleger und Künstler herausgeben, ohne seine Genehmigung nachzusuchen. Herr Roger wünschte das Wort »Dramatisierung«, das ihm nicht klar genug scheint, durch den Ausdruck »Umwandlung von Romanen in Theaterstücke« ersetzt zu sehen, was geschieht, und Herr Souchon verlangte mit Erfolg die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die unerlaubte Benutzung von Werken der Tonkunst zur Veranstaltung von eigentlichen musikalischen Ausgaben, die in Form von Walzen, durchlöcherten Notenscheiben u. s. w. an Musikinstrumenten angebracht werden können, verboten sein soll.

Erlaubte Entlehnungen (Berichterstatter: Herr Maunoury). Der Entwurf gestattet nur die Zergliederung eines Werkes und die kurzen textlichen Citate, ist also strenger als die Rechtsprechung, die noch vor kurzem das Plagiat duldete. Nach dieser Fassung wäre z. B. die gänzliche Wiedergabe einer Ballade, die in einem Theaterstück wie *Cyrano de Bergerac* enthalten ist, unterfragt, ebenso müßte zur Herausgabe einer Chrestomathie die Erlaubnis der Autoren nachgesucht werden. Unter ziemlich heftigen Protesten verlangt Herr Baudoin eine gewisse Freiheit, um wissenschaftlichen Werken Illustrationen entleihen und insbesondere auf photographischem Wege wiedergeben zu dürfen. Andere Redner verlangen im Gegenteil, daß das Recht, zu citieren, völlig aufgehoben werde, wenn es sich um Werke der graphischen und plastischen Künste handle. Der Kongreß hält aber den gleichen Grundsatz sowohl für Werke der Litteratur wie für Werke der Kunst aufrecht; immerhin wird der Meinung Ausdruck verliehen, daß die Gerichte gegen unbefugte gänzliche Wiedergabe von Illustrationen und Kunstwerken streng einschreiten müßten, um so mehr, als es schwierig sein dürfte, kurze Citate aus solchen Werken zu geben. Die Angabe des Autornamens und der Quelle, aus der die Entlehnung geschöpft wird, ist obligatorisch; unter Quelle ist, wenn immer möglich, die Originalquelle zu verstehen.

Die offiziellen Erlasse und gerichtlichen Entscheidungen dürfen frei wiedergegeben werden. Was die Reden anbelangt, die in beratenden Behörden (man dachte besonders an parlamentarische Versammlungen) und in öffentlichen Vereinigungen (man hatte dabei besonders die politischen Zusammenkünfte im Auge) gehalten werden, so dürfen sie zum